

Kreissportfischereiverein Biberach e.V.



Gewässerordnung

**Handbuch zum Befischen
unserer Vereinsgewässer**

gültig ab 01. Oktober 2021

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	3
Fischereipapiere	3
Unsere Vereinsgewässer	3
Vereinsinterne Richtlinien	4
Gesetzliche Schonzeiten und Schonmaße	5
Vereinsinterne Fischereiaufsicht	6
Spitzweiher	7
Natursee Ummendorf	7
Riß allgemein	8
Obere Riß	10
Mittlere Riß	10
Untere Riß	11
Jugendgewässer	13
Kontakte	13
Gastangler-Regelung	14

VORWORT

Sehr geehrtes Vereinsmitglied, lieber Angelfreund,

wir möchten Ihnen hiermit die grundlegenden Regeln und Gebote zur Befischung unserer Vereinsgewässer an die Hand geben.

In unserer Satzung verpflichten wir uns neben der waidgerechten Ausübung des Fischens, auch zur Hege und Pflege der heimischen Gewässer und ihrer Fischbestände.

Wir fordern Sie also hiermit auf, jederzeit maß- und respektvoll zu handeln und eine angemessene Wahl der Mittel zu treffen. Somit sollte einer erfolgreichen und erholsamen Zeit an unseren Gewässern nichts mehr im Wege stehen.









Ihr Vereinsvorstand

FISCHEREIPAPIERE

Folgende Papiere sind beim Fischen mitzuführen:

- Gültiger Fischereischein
- Gültige Fischereierlaubniskarte (incl. Fangbuch) bzw. Gastkarte des KSFV

UNSERE VEREINSGEWÄSSER

- | | |
|---|---|
|  Spitzweiher | → zwischen Ringschnait und Ochsenhausen |
|  Natursee | → südlicher Baggersee bei Ummendorf |
|  Obere Riß | → Abschnitt Degernau bis Appendorf |
|  Mittlere Riß | → Abschnitt Remise/Ummendorf - Mühlshlegel/Biberach |
|  Untere Riß | → Abschnitt Warthausen - Schemmerhofen |
|  Wolfentalbach* | → Biberach |
|  Schwarzer Bach* | → Biberach |
|  Rotbach * | → Reute |

* reines Jugendgewässer

VEREINSINTERNE RICHTLINIEN

- Die Erlaubnis zur Ausübung der Angelfischerei an den Gewässern des KSFV bezieht sich ausschließlich auf den Inhaber eines Erlaubnisscheines bzw. einer Gastkarte. Erlaubnisschein und Gastkarte sind nicht übertragbar.
- Das Fischen ist nur mit Handangeln erlaubt.
- Mehrere Angelhaken an einem Vorfach - im Sinne einer Hegene - sind verboten.
- Es ist Rücksicht auf die Umwelt zu nehmen. Bei der Ausübung der Fischerei sind besonders Böschungen und die angrenzenden Grundstücke zu schonen. Der Uferbereich, Binsen, Schilf und andere Wasserpflanzen dürfen nicht beschädigt werden. Nistplätze am Wasser brütender Vögel sind vor Störungen zu bewahren.
- Folgende Gegenstände sind bei Ausübung der Fischerei mitzuführen:
 - Metermaß, Werkzeug zur waidgerechten Betäubung (Schlagholz etc.), Messer, Kescher, Hakenlöser
- Die gesetzlichen und die vereinsintern festgesetzten Schonzeiten und Schonmaße sind einzuhalten.
- Die Angelstelle ist so auszuwählen, dass ein waidgerechtes Landen des gefangenen Fisches gewährleistet ist. Untermaßige bzw. geschonte Fische sind vorsichtig vom Haken zu lösen und behutsam ins Wasser zurückzusetzen.
- Das Anfüttern ist an allen Gewässern verboten. Unter Anfüttern wird das Einbringen von Futter außerhalb eines Angeltages verstanden, um die Fische an einen Futterplatz zu gewöhnen. Während eines kompletten Angeltages ist das Einbringen von maximal 300g gesamter Futtermenge zulässig (z.B. beim Angeln mit Futterkorb)
- Der Verkauf oder Tausch von gefangenen Fischen ist verboten.
- Fischereischein, Erlaubnis- und / oder Gastkarte sind auf Verlangen Kontrollpersonen vorzuzeigen.
- Das Eisangeln ist verboten.
- Entnommene Fänge sind unmittelbar in das Fangbuch einzutragen (Die Gewichtsangabe ist nicht zwingend erforderlich und kann ggf. nachgetragen werden).
- Fische dürfen am Gewässer weder ausgenommen, noch geschuppt werden.
- Nach Erreichen des Tages-, Monats- oder Gesamtlimits ist das Fischen einzustellen.
- In der Riß dürfen nur widerhakenlose Köder verwendet werden. Nähere Erläuterungen sind in den gesonderten Bestimmungen des Gewässers geregelt.
- Für einige Fischarten gelten in unserem Verein erhöhte Schonmaße gegenüber den gesetzlichen Schonmaßen. Folgende gesonderte Schonmaße sind festgelegt:

Aal:	50cm	Karpfen:	40cm
Barbe:	50cm	Zander:	50cm
Schleie:	30cm	Hecht:	55cm
Bachforelle:	30cm	Regenbogenforelle:	30cm
Äsche:	ganzjährig geschont		

Diese Richtlinien gelten zusätzlich zu den gesetzlichen Bestimmungen. Jeder Angler ist verpflichtet, sich über die geltenden gesetzlichen Bestimmungen im Vorfeld zu informieren!

Verstöße gegen vereinsinterne oder gesetzliche Bestimmungen, sowie grob fahrlässige oder irreführende Angaben in der Fangliste können mit dem entschädigungslosen Entzug der Fischereierlaubnis und in schweren Fällen mit Vereinsausschluss geahndet werden.

GESETZLICHE SCHONZEITEN UND SCHONMAßE

Baden-Württemberg

(Quelle: Verband für Fischerei und Gewässerschutz in Baden-Württemberg e.V.)

Fischart	Schonzeit	Mindestmaß (cm)
Aal	keine	50
Aland	01.04.-31.05.	25
Äsche	01.02.-30.04.	30
Bachforelle	01.10.-28.02.	25 (20,30) ¹
Bachsaibling	01.10.-28.02.	-
Barbe	01.05.-15.06.	40
Felchen	15.10.-10.01.	30
Hecht	15.02.-15.05.	50
Hecht und Zander im Main	01.02.-30.04.	50
Huchen	01.02.-31.05.	70
Karpfen	keine	35
Nase	15.03.-31.05.	35
Quappe (Rutte)	01.11.-28.02.	30
Rapfen	01.03.-31.05.	40 ²
Regenbogenforelle	01.10.-28.02.	-
Schleie	15.05.-30.06.	25
Seeforelle	01.10.-28.02.	50
Seesaibling	01.10.-28.02.	25
Wels	keine	-
Zander	01.04.-15.05.	45
Edelkrebs männlich	01.10.-31.12.	12
Edelkrebs weiblich	01.10.-10.07.	12
Steinkrebs	wie Edelkrebs	8

¹ Hocht Rhein 30 cm, Fließgewässer oberhalb 800 m N.N. 20 cm, sonst 25 cm.

² Gilt nur für die Donau und deren Gewässersystem.

Für die Richtigkeit der o. g. Daten wird keine Gewähr übernommen.

ACHTUNG

**Für einige Fischarten gelten gesonderte Schonmaße.
Beachten Sie bitte die vereinsinternen Richtlinien auf Seite 4!**

VEREINSINTERNE FISCHEREIAUFSICHT

Neben den staatlichen, hat unser Verein auch eigene Fischereiaufseher bestellt. Sie sind berechtigt, an den Vereinsgewässern mit Fanggeräten angetroffene Personen zu kontrollieren.

Den Aufsehern sind auf Verlangen

- der Fischereischein bzw. der Jugendfischereischein sowie der Erlaubnisschein bzw. die Gastkarte zur Prüfung auszuhändigen, bzw. die mitgeführten Fanggeräte und Fische vorzuzeigen.

Außerdem ist jedes Mitglied berechtigt, Personen an den Gewässern bezgl. gültiger Erlaubnisscheine zu kontrollieren.

Wir werden gegen unberechtigt Fischende rigoros vorgehen und ggf. Anzeige erstatten. Haben Sie also bitte Verständnis dafür, dass die Gewässeraufsichten verstärkt Kontrollen durchführen.

SPITZWEIHER

Seit 1972 ist der Weiher im Besitz des Vereins. Im Jahre 2004 wurde das Gewässer um eine Flachwasserzone erweitert, welche als Laich- und Aufzuchtbiotop dient, diese wurde 2017 z.T. erneuert und in Umfängen erweitert.

Das Gelände rund um den Spitzweiher kann Vereinsmitgliedern nach Absprache mit dem Vorstand für private Feiern zur Verfügung gestellt werden. Der kleine Weiher ist Schongebiet und darf nicht befischt werden.

Das Fanglimit pro Tag und Angler beträgt:

- 2 Karpfen, 2 Schleien, 1 Zander

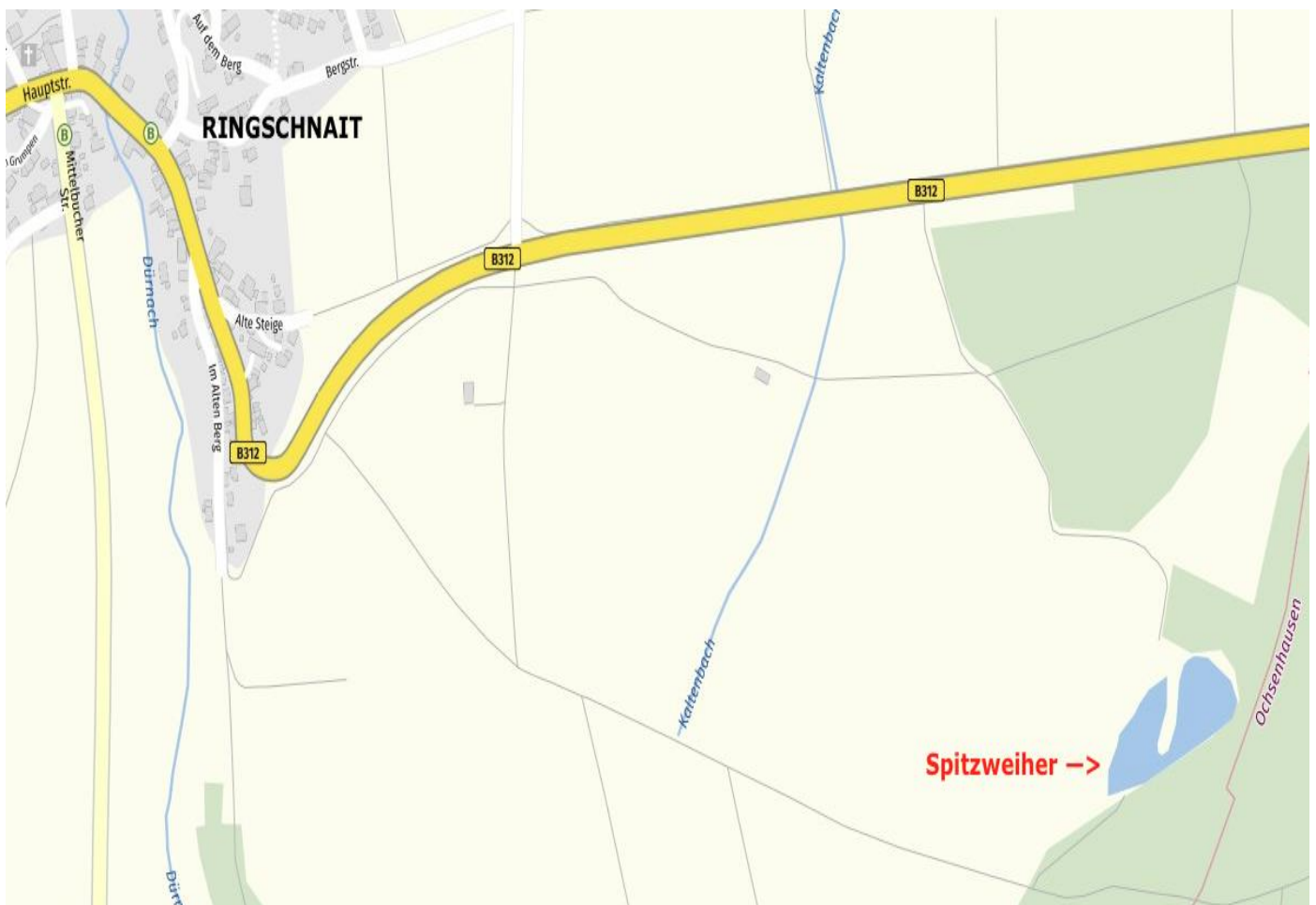
Als Monatslimit werden 10 Fische festgelegt, davon maximal 3 Zander.

Befischung: Zwei Ruten. Eine Köderfischangel zusätzlich zu bereits zwei ausgelegten Angeln zu verwenden ist nicht gestattet.

Das Betreten der Insel ist verboten!

LAGE SPITZWEIHER

(zwischen Ringschnait und Ochsenhausen)



NATURSEE UMMENDORF

Der südliche Baggersee in Ummendorf wird an insgesamt 10 ausgewiesenen Angelplätzen ganzjährig befischt.

Unten abgedruckte Pachtauflagen gelten für unseren Verein und sind somit von jedem Mitglied zu befolgen.

Das Fanglimit pro Tag und Angler beträgt:

- 2 Hechte, 1 Zander, 2 Forellen, 2 Karpfen, 2 Schleien

Als Monatslimit werden insgesamt zehn Fische der o.a. Fischarten festgelegt.

Befischung: Zwei Ruten. Eine Köderfischangel zusätzlich zu bereits zwei ausgelegten Angeln zu verwenden ist nicht gestattet.

Pachtauflagen

Bewirtschaftung des Fischereirechts

1. Der Pächter ist verpflichtet, das Fischereirecht ordnungsgemäß zu bewirtschaften und seine Ertragsfähigkeit zu erhalten. Der Verpächter hat insbesondere Störungen und Schädigungen des Fischwassers nach besten Kräften abzuwenden.
2. Der Pächter darf, sofern nachstehend nichts anderes geregelt ist, keine baulichen Veränderungen an dem Gewässer vornehmen.

Auflagen zum Schutz des Natursees

1. Der Baggersee mit einer Größe von 8,7 ha soll die Funktion eines Natursees in unmittelbarer Nähe des ausgewiesenen Naturschutzgebietes "Ummendorfer Ried" erfüllen.
2. Trotz dieser Funktion soll die fischereimäßige Bewirtschaftung im Wesentlichen nicht eingeschränkt werden, sofern nachfolgend nichts anderes aufgeführt wird.
3. Das Fischerei-Ufer ist auf eine Länge von ca. 550 m am Nord- und Ostufer begrenzt.
4. Am Fischereiufer werden maximal 10 Zugänge erlaubt. Diese können mit einer Kieschüttung bis an die Wasserlinie begehbar gemacht werden. Stege werden nicht zugelassen. Ansonsten dürfen die Verlandungszonen der Ufer nicht betreten werden.
5. Besondere Rücksichtnahme wird während der Vogelbrutzeit (01.03. - 15.07. eines jeden Jahres) erwartet. Kormoran-Abschüsse und akustische Vergrämungsmaßnahmen werden am Natursee nicht zugelassen.
6. Der Fischbesatz ist nur mit einheimischen Fischarten im Einvernehmen mit dem Fischereisachverständigen zulässig. Da es sich bei dem Fischgewässer um einen naturnahen See handelt, wird von einer extensiven Bewirtschaftung mit reduziertem Besatz ausgegangen.
7. Grill-, Zelt- und Lagerplätze sind im gesamten Naturseebereich unzulässig.

LAGE NATURSEE (südlicher Baggersee Ummendorf)



RIß ALLGEMEIN

Die Saison an der Riß beginnt mit dem Anfischen Ende März bzw. Anfang April und endet am 30. September. Die Streckenabschnitte sind teilweise beschildert. In ausgewiesenen Schonstrecken gilt absolutes Angelverbot.

Befischung: Eine Handangel ist erlaubt. **Es darf ausschließlich mit Kunstködern gefischt werden. „Natural Softbaits“ – Nachbildungen von Würmern, Maden, Raupen etc. mit Farb- und Aromastoffen, sind außerhalb der Naturköderstrecke verboten.**

Es dürfen ausschließlich widerhakenlose Einzelhaken verwendet werden.

Das Fanglimit pro Tag und Angler beträgt:

- 2 Forellen, Hechte sind zahlenmäßig nicht begrenzt, die Äsche ist ganzjährig geschont.

Als Monatslimit werden zehn Fische festgelegt, jedoch nicht mehr als 30 Fische in der gesamten Saison (April-September)

OBERE RIß

Grenze Brücke Hochdorf/Degernau bis Parzellengrenze 201/202/3 Schweinhausen. Soweit die Riß die gemeinsame Grenze zwischen den Markungen Ingoldingen und Hochdorf bildet, steht Mitgliedern des KSFV Biberach e.V. das Fischereirecht nur auf den in der Kartenskizze des Gewässerleitfadens markierten Uferbereichen (linkes Ufer) zu.

Die letzten 300 m vor dem Naturschutzgebiet sind aufgrund behördlicher Auflagen bis zum 30.06. für die Fischerei gesperrt. Der betroffene Abschnitt ist beschildert.

Gewässerstrecke: 3,4 km

LAGE OBERE RIß

(Degernau – Appendorf)



MITTLERE RIß

Von Brücke Rißegg-Halde/Ummendorf bis zur Brücke „Angermühle“ in Biberach (Hans-Liebherr-Straße). Der ca. 200 m lange Bereich von der Brücke „Angermühle“ stromauf gesehen bis zum jeweiligen Werksgelände der Firmen Liebherr bzw. Handtmann, ist aus Gründen des Vogelschutzes bis zum 30.06. für die Fischerei gesperrt. Der betroffene Abschnitt ist beschildert.

Gewässerstrecke: 2,9 km

Pachtaufgaben

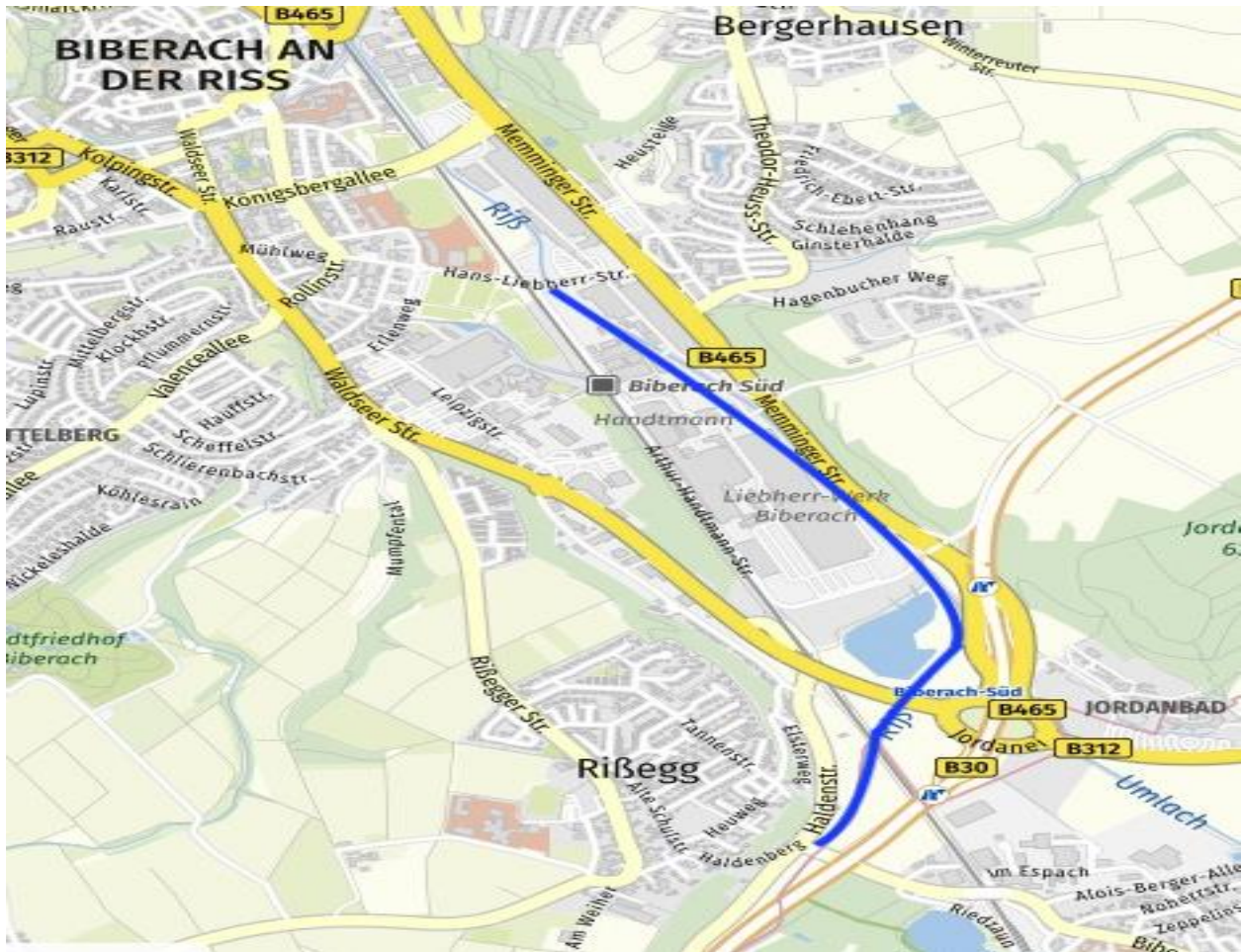
§ 6 Betreten angrenzender Grundstücke

Die an das Fischwasser angrenzenden Grundstücke, die nicht für die öffentliche Benutzung freigegeben sind, dürfen nur betreten werden, soweit dies zur Ausübung der Fischerei erforderlich ist. Für dabei angerichteten Schaden, insbesondere Flurschäden, haftet der Pächter.

Der Pächter und der Inhaber eines Erlaubnisscheines sind berechtigt, die Waldwege im Staatswald kostenfrei zu benutzen, soweit dies zur Bewirtschaftung des Fischwassers notwendig ist.

LAGE MITTLERE RIß

(Ummendorf – Biberach)



UNTERE RIß

Obere Grenze ca. 50 m stromab der Eisenbahnbrücke Biberach/Birkendorf (Fa. Boehringer-Ingelheim) bis ca. 200 m stromab der 1. Eisenbahnbrücke unterhalb des Sportplatzes Schemmerhofen. Gewässerstrecke: 8,4 km

Aktuelle Schonstrecken:

1. Von der Wehrkrone in Warthausen, oberhalb der Brücke Talstraße, stromabwärts bis zur Straßenbrücke auf Höhe des Fischerhauses.
2. Rißkanal: Von der Wehrkrone bei der Raiffeisenbank in Warthausen stromabwärts bis zur Herlishöfener Brücke sowie.
3. Fischtreppe Wehrkrone Raiffeisenbank Warthausen: Innerhalb der ersten 50 m stromaufwärts ist das Fischen verboten.

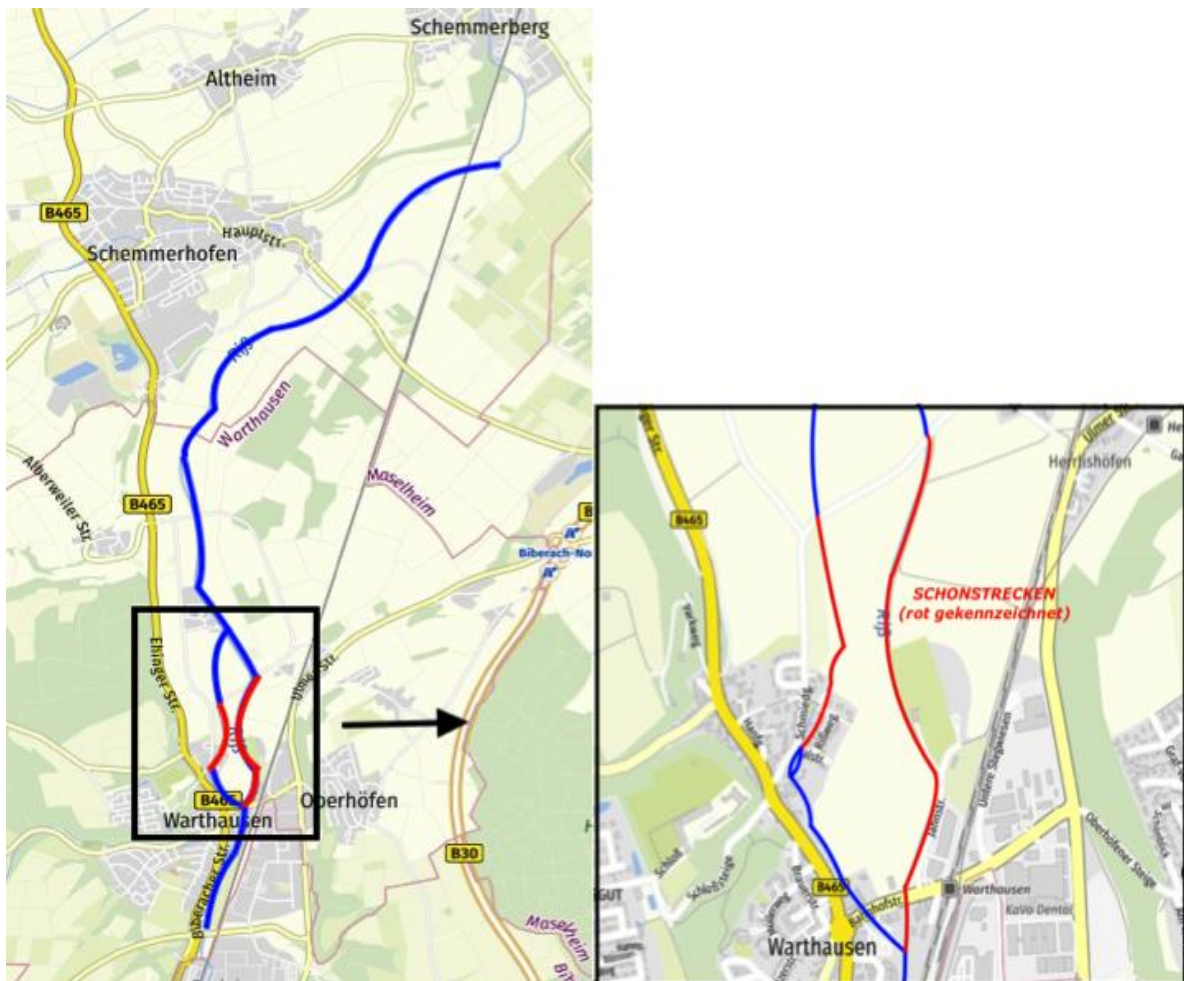
Erläuterung: Am Wehr bei der Raiffeisenbank in Warthausen teilt sich die Untere Riß in zwei Läufe. Der in Fließrichtung gesehen rechte Teil, von der Trennung bis zur Wiedervereinigung der Riß nahe der Kläranlage, wird „Rißkanal“ genannt.

Naturköderstrecke:

Ab der Saison 2020 darf im Bereich der Brücke Kleintierzüchter bis 50 m vor der Wehrkrone bei der Raiffeisenbank in Warthausen mit Naturködern auf widerhakenlosen Einzelhaken gefischt werden.

LAGE UNTERE RIß

(Warthausen – Schemmerhofen)



JUGENDGEWÄSSER

Rotbach, Schwarzer Bach und Wolfentalbach dürfen nur von Mitgliedern der Jugendgruppe befischt werden.

Das Fanglimit pro Tag und Angler beträgt:

- 1 Forelle, 1 sonstiger Fisch

Die gefangenen Fische zählen zum Gesamtlimit der Riß.

Befischung: Eine Handangel.

KONTAKT

1. VORSITZENDER

Roland Sauter

Tel.: 07357 - 1028

r.sauter@ksfv-biberach.de

GEWÄSSERWART

Klaus Wohnhas

Tel.: 015223401470

k.wohnhas@ksfv-biberach.de

SCHATZMEISTER

Herbert Hornsteiner

Tel.: 07352 - 93162

hornsteiner@ksfv-biberach.de

Fischerhaus

Ehinger Straße 72
88447 Warthausen
Tel.: 07351 – 13277

Internet

www.ksfv-biberach.de
info@ksfv-biberach.de

GASTANGLER-REGELUNG

(gültig seit 01.01.2013)

Der KSFV Biberach e.V. bietet seinen Mitgliedern bis auf weiteres die Möglichkeit, befreundete oder verwandte Personen zum aktiven Angeln an alle befischbaren Gewässern des Vereins einzuladen. Die folgenden Punkte regeln unser Gastangler-Angebot und sind in vollem Umfang verbindlich:

1. Nur aktive Mitglieder sind befugt, Gäste zum Angeln an den Vereinsgewässern einzuladen.
2. Passive Vereinsmitglieder dürfen die Vereinsgewässer nicht als Gäste von aktiven Mitgliedern befischen.
3. Gastangler müssen einen gültigen Fischereischein besitzen und vom gastgebenden Mitglied angemeldet werden.
Gastkarten können im Fischerhaus freitags von 16–19 Uhr und sonntags von 9–12 Uhr abgeholt werden. Alternative Termine sind nach Vereinbarung mit den unten genannten Kontaktpersonen möglich.
4. Gastkarten werden getrennt für stehende und fließende Vereinsgewässer ausgegeben.
5. Kosten und Zahlungsweise
 - 5.1 Die Preise für Gastkarten betragen pro Angeltag und Gast
 - 5.1.1 für stehende Vereinsgewässer* **15,- €**
 - 5.1.2 für fließende Vereinsgewässer³ **18,- €**
 - 5.2 Anfallende Kosten werden durch den Schatzmeister vom Konto des gastgebenden Mitglieds abgebucht. Eine Barzahlung ist nicht möglich.
6. Gastangler dürfen die Vereinsgewässer nur in Begleitung des gastgebenden Mitglieds befischen. Unter "Begleitung" ist der Aufenthalt in Ruf- und/oder Sichtweite zueinander zu verstehen.
7. Für Gastangler gelten die Gewässerordnung.
 - 7.1 Verstöße eines Gastanglers gegen die Gewässerordnungen sind vom gastgebenden Mitglied gegenüber dem Verein in aller Konsequenz zu verantworten.
8. Fänge von Gastanglern sind unverzüglich in die Fangliste der Gastkarte einzutragen.
9. Nach Ablauf der Gültigkeit, ist die Gastkarte innen einer Woche bei der Vorstandschaft abzugeben bzw. in den Briefkasten des Fischerhauses einzuwerfen.

* *stehende Gewässer*: Natursee Ummendorf, Spitzweiher Ringschnait

** *Fließgewässer*: Obere, Mittlere und Untere Riß (Abschnitte wie in der Gewässerordnung definiert)

**Kontaktpersonen für die Gastkartenausgabe sind
alle Angehörigen d. Vereinsvorstandes**

Zuletzt bearbeitet: August 2021; Schnaubelt